



Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereins „FiT - Fit in den Tag“ Verein zur Förderung der gesunden Ernährung am Gymnasium am Wall e.V.

Montag, 08.06.2015 in der Mensa des Gymnasiums am Wall

Beginn der Sitzung 19:00

Ende der Sitzung 21:00

Versammlungsleiter: Olaf Kluckhuhn

Protokollant: Dirk Heuer

Teilnehmer: 16, siehe Anhang Teilnehmerliste

Tagesordnung der Einladung vom 18.05.2015

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Wahl eines Protokollführers / einer Protokollführerin
4. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 25.03.2014 (siehe Anlage)
5. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
6. Bericht der Kassenwartin und der Kassenprüfer
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstands
8. Ausblick auf das laufende Jahr 2015
9. Wahl eines neuen Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Wahl von Beiratsmitgliedern
12. Beschluss über Satzungsänderung (siehe Anlagen)
13. Verschiedenes

1 Begrüßung

Der Vereinsvorsitzende Olaf Kluckhuhn begrüßt die anwesenden Mitglieder und eröffnet als Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung des FiT Vereins.

2 Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

Olaf Kluckhuhn stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung laut Satzung fest. Es sind keine schriftlichen Anträge zur Änderung der Tagesordnung eingegangen. Die Tagesordnung der Einladung vom 18.5.2015 wird einstimmig genehmigt.

3 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 29.01.2013

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 25.03.2014 wird einstimmig genehmigt.

4 Tätigkeitsbericht des Vorstands

4.1 Mensa und Cafeteria

Am 25.11.2014 wurde das erste Mal warmes Mittagessen in der neuen Mensa gekocht. Am 7.01.2015 fand die offizielle Einweihungsfeier mit einem Grünkohllessen statt. Neben den Schülern und Lehrern waren u.a. Landrat Peter Bohlmann, Bürgermeister Lutz Brockmann, mehrere Kreistagsmitglieder sowie Frau Patolla und Frau Korthals von der Stiftung der Kreissparkasse Verden gekommen. Das Angebot und das Engagement des Vereins wurden allseits gelobt und der Begriff „Schule mit Geschmack“ wurde geboren.

Das Essenangebot konnte von anfangs 3 Essen pro Tag auf jetzt 4-5 Essen erweitert werden. Täglich gibt es mindestens ein vegetarisches Essen. Seit März gibt es auch freitags ein kleines Mittagessenangebot. Die Preise liegen zwischen 2,20 Euro und 3,60 Euro. Lehrer zahlen einen Aufschlag von 0,50 Euro.

Zwischenzeitlich wurden im Wintergarten und im Außenbereich weitere Bänke und Tische durch die Schule gekauft. Der Wintergarten hat jetzt für ca. 110-120 Personen Sitzmöglichkeiten. An dieser Stelle vielen Dank an die Schulleitung für die allseits große Hilfe und Unterstützung.

Technische Probleme gab es u.a. mit der Lüftungsanlage, mit tropfenden Wasserhähnen und Konvektomaten, mit der Telefonanlage und der Stromversorgung (Ausfall der Kühlung).

Die Cafeteria konnte ihre bereits hohe Akzeptanz weiter steigern. Der wöchentliche Umsatz konnte um mehr als 10% gesteigert werden. Das Frischeangebot wurde stetig erweitert. Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung und dem Wegfall des Bürgerarbeitsplatzes wurden Verkaufspreise angehoben.

4.2 Personelle Veränderungen

4.2.1 Personal

Ausgeschieden sind Frau Felicitas Hamza-Junghänel und Frau Gudrun Naber.

Frau Marlene Ollendorf wurde im November 2014 als Köchin eingestellt. Sie bringt eine langjährige Berufserfahrung mit und ist mit der fachlichen, organisatorischen und personellen Leitung des Teams betraut.

Seit Dezember ergänzt Frau Brigitte Thauern das Team. Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung (Gründungsmitglied FiT-Verein, Brötchenmutter und ehemalige Vereinsvorsitzende) konnte sie viel Erfahrung einbringen. Mit diesem Hintergrund ist es sehr bedauerlich, dass Frau Thauern

aus privaten Gründen in den Sommerferien umzieht und dann aufgrund der räumlichen Distanz nicht mehr für den FiT-Verein tätig sein kann.

Weiterhin gehören Frau Tanja Dai und Frau Regine Grund zum Team. Vielen Dank an alle für den großen Einsatz. Mit ihrer Fachkompetenz einer sehr guten Teamarbeit sind sie das „Herz“ des Vereins und haben wesentlich zum Erfolg von Mensa und Cafeteria beigetragen 😊😊😊.

4.2.2 Ehrenamtliche Brötchenmütter

Circa 8 Brötchenmütter haben nach teilweise vielen Jahren ihre ehrenamtliche Tätigkeit niedergelegt. Allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Ohne ehrenamtliche Tätigkeit würde es die Cafeteria nicht geben und auch heute wäre die Cafeteria nur mit bezahltem Personal nicht wirtschaftlich betreibbar. Vielen, vielen Dank.

Mit persönlicher Ansprache, durch Werbung auf Elternabenden, durch Mails und mit Werbung besonders in den fünften und sechsten Klassen konnten ca. 8-10 neue Brötchenmütter geworben werden. Auch den neuen ehrenamtlichen Brötchenmüttern sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

4.2.3 Cafeteria AG

Bis Januar 2015 waren zwei Klassen täglich in bis zu drei Pausen tätig. Im Februar wurde von der „Klassen-AG“ auf eine klassen- und jahrgangsübergreifende AG umgestellt, um mehr Schüler und Schülerinnen mit Motivation gewinnen zu können. Hier sind derzeit nur sehr wenige Schülerinnen und Schüler aktiv, die aber sehr engagiert und motiviert sind. Die Cafeteria AG Teilnehmer erhalten für 7 „Dienste“ ein Mittagessen in der Mensa bzw. pro „Dienst“ einen „Einkaufsgutschein“ für die Cafeteria im Wert von 50 Cent.

4.2.4 Entwicklung der Mitgliederzahlen

Seit der letzten Vorstandssitzung hat sich die Mitgliederzahl von 126 auf 123 (Stand 5.6.15) verringert.

4.3 Qualität, Hygiene und Arbeitssicherheit

4.3.1 Lebensmittelrecht in der Schulverpflegung

Die Lebensmittelherstellung und -abgabe in den Schulen ist an die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene als gesetzliche Rahmenbedingung geknüpft. Der FiT-Verein als „Betreiber“ der schulischen Verpflegungseinrichtung ist rechtlich gesehen ein „Lebensmittelunternehmer“ und trägt somit die Verantwortung für die Sicherheit der abgegebenen Speisen. Zur Umsetzung gibt es schriftliche Betriebsanweisungen und Checklisten.

4.3.2 Fachdienst Veterinärdienst und Verbraucherschutz

Am 22.05. fand eine unangekündigte Prüfung durch den Fachdienst des Landkreises statt. Eine Lampenabdeckung war defekt und im Personalbereich fehlte warmes Wasser im Handwaschbecken. Beide Mängel wurden behoben.

4.3.3 Arbeitsunfälle und Arbeitssicherheit

Im Berichtszeitraum gab es keine meldepflichtigen Arbeitsunfälle.

4.3.4 Mitarbeiterunterweisungen

Neue Mitarbeiter, neue Brötchenmütter und die Schüler aus der Schüler AG haben an der Erstunterweisung nach dem Infektionsschutzgesetz beim Gesundheitsamt vom Landkreis Verden teilgenommen.

Nach **Lebensmittelhygieneverordnung** wurden eigene Unterweisungen durchgeführt.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Dirk hat mit viel Liebe unsere eigene Homepage unter www.fitverein.de gepflegt. Neuigkeiten sind auch unter www.facebook.com/fitverein bzw. www.facebook.com/mensavereingaw verfügbar.

Im mehreren Presseartikeln in der Verdener Aller Zeitung und in den Verdener Nachrichten sowie im **GaW-Jahrbuch 2014** war der FiT-Verein mit ausführlichen Beiträgen vertreten.

4.5 Mitgliederverwaltung

Zusätzlich zu der umfangreichen Kassenführung pflegt Susanne die Mitgliederliste. Die Umstellung des Einzugsverfahrens auf SEPA und die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater waren problemlos. Danke von Dirk und Olaf an Susanne, dass Du uns die leidige und dennoch wichtige Buchführung abnimmst.

4.6 Werbung von Spenden

Im Berichtszeitraum erhielt der Verein eine **Spende in Höhe von 20.000€ von der Stiftung der Kreissparkasse Verden**. Sie wurde zweckgebunden für Anschaffungen im Zusammenhang mit der Mensa verwendet.

Weiterhin erhielt der Verein Geld- und Sachspenden (PC, Drucker, Möbel, Trockner, Bügelbrett und Bügeleisen) von Privatpersonen.

Mit den Geldspenden wurden u.a. das MensaMax-Abrechnungssystem, Spinde, Küchengeräte, Waschmaschine, Berufsbekleidung in einem Wert von ca. 23.000 Euro gekauft.

Vielen Dank an alle Spender!!!

4.7 Versicherungsschutz und Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der FiT-Verein ist seit dem 13.3.2013 Mitglied im „**Bundesverband der Schulfördervereine e.V.**“, um von einem Informationsaustausch zu profitieren (z.B. steuerrechtliche und satzungrechtliche relevante Änderungen).

Über den Bundesverband hat der FiT-Verein eine **Versicherung „Mitglied super plus“** abgeschlossen. Die Versicherung umfasst Schutz für den Bereich Haftpflicht (z.B. Schlüsselverlust), Rechtsschutz (Schadensersatz-, Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Arbeits-, Sozialgerichts-Rechtsschutz), bei Vertrauensschäden sowie bei Unfällen von allen Vereinsmitgliedern (Tod, Invalidität, Übergangsleistungen, kosmetische Operationen).

5 Bericht der Kassenwartin und der Kassenprüfer

Susanne Osswald-Niemzok stellt den Kassenbericht 2014 vor. Der komplette Steuerbericht mit Gewinnermittlung wurde auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.

	2014	2013
Einnahmen	86.853,39 €	55.284,69 €
Ausgaben	88.661,46 €	48.858,60 €
Betrieblicher Gewinn	-1.808,07 €	6.426,09 €

Der Verlust ist zu erklären durch die hohen Anfangsinvestitionen und den anfänglichen hohen Ausgaben zur Bestückung des Warenlagers für die Mensa, der nur eine kurze Verkaufsphase von 1,5 Monaten in der Mensa entgegensteht. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass für 2014 noch eine Steuererstattung von ca. 2.600 € zu erwarten ist.

Die Kasse wurde von den Kassenprüfern Astrid Heemsoth und Andrea Hartmann geprüft. Es wurde keine Beanstandungen festgestellt.

6 Beschluss über die Entlastung des Vorstands

Der Antrag der Kassenprüfer, den Vorstand zu entlasten, wird von der Mitgliederversammlung mit 13 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen einstimmig angenommen.

7 Ausblick auf das laufende Jahr 2015

Personalsuche

Wir benötigen unbedingt nach den Sommerferien Ersatz für Brigitte Thauern. Bedarf besteht voraussichtlich für 10 bis 15 Stunden Arbeit pro Woche. Wer jemanden kennt, der Interesse an der Mitarbeit in Mensa und Cafeteria hat, möge sich bitte bei Olaf Kluckhuhn melden.

Da im Oktober 2014 der Lohnkostenzuschuss von ca. 1000 € pro Monat aus dem Projekt Bürgerarbeit ausgelaufen ist, müssen die Kosten im Blick gehalten werden. Daher werden in der Cafeteria in kleinen Schritten bei verschiedenen Produkten die Preise angehoben.

Auswirkungen G9

Mittelfristig könnte sich der Wegfall des Pflicht-Nachmittagsunterrichts negativ auf die Essenzahlens auswirken. Hier ist noch nicht absehbar, wie das Nachmittagsangebot an Arbeitsgemeinschaften, Sport und anderen Aktivitäten angenommen wird. Der Wegfall des Nachmittagsunterrichts ist aber erst in 1 – 2 Jahren zu erwarten. Als „Gegenmaßnahme“ könnte über neue Pausenzeiten oder andere Unterrichts-Taktungen nachgedacht werden.

Zusammenarbeit mit Domgymnasium

Das Domgymnasium befindet sich gerade in der Planungsphase ihrer neuen Mensa. Geplant ist eine Anlieferung von Tiefkühlspeisen mit „Anreicherung“ der Speisen vor Ort unter Einbeziehung der vorhandenen Cafeteria. Hier soll auch ein noch zu gründender Verein einbezogen werden. Der Vorstand des FiT Vereins hat zwei orientierende Gespräche mit dem „DOG Mensakreis“ geführt, um die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auszuloten. Der FiT Verein könnte relativ problemlos weitere Essen frisch zubereiten, die dann auf kurzem Weg zum DOG transportiert werden. Allerdings sind die Planungen des DOG hier noch nicht konkret genug, um genauere Aussagen über eine mögliche Zusammenarbeit treffen zu können. Der FiT Verein würde eine Belieferung des DOG aber begrüßen, um eine höhere Auslastung der Küche zu erreichen.

Die wesentlichen Investitionen wurden bereits getätigt, so dass keine weiteren größeren Investitionen geplant sind.

8 Wahl eines neuen Vorstands

Turnusmäßig wurde der Vorstand neu gewählt. Zur Wahl standen für den 1. Vorsitzenden Olaf Kluckhuhn, für den 2. Vorsitzenden Dr. Dirk Heuer und für die Kassenwartin Susanne Osswald-Niemzok. Gewählt wurden als

1. Vorsitzender: Olaf Kluckhuhn mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

2. Vorsitzender: Dr. Dirk Heuer mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

Kassenwartin: Susanne Osswald-Niemzok mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

Alle drei nahmen die Wahl an und bedankten sich bei den Mitgliedern für das damit ausgesprochene Vertrauen.

9 Wahl der Kassenprüfer

Als Kassenprüfer standen Astrid Heemsoth und Annegret Troue-Hoops als Kandidaten zur Verfügung. Gewählt als Kassenprüfer wurden Astrid Heemsoth und Annegret Troue-Hoops mit jeweils 15 Stimmen und 1 Enthaltung. Beide nahmen die Wahl an.

10 Wahl von Beiratsmitgliedern

Der Beirat des FiT Vereins wurde ebenfalls turnusmäßig neu gewählt. Einstimmig mit 16 Stimmen wurden folgenden Personen in den Beirat gewählt:

- Petra Seht
- Axel Berkenkamp
- Lukas Feye
- Johanna Kriegel
- Marlene Ollendorf
- Regine Grund
- Frauke Walter
- Astrid Heemsoth
- Günter Osswald
- Ulrich von Barga

11 Beschluss über Satzungsänderungen

Die Vorschläge zur Änderung der Satzung lagen allen Mitgliedern über die Einladung vor (Synopse der Änderungsvorschläge sowie der Entwurf der Satzung 2015).

Herr Dr. Peters regte die Diskussion an, im Vereinsnamen nicht auf die identitätsstiftende Nennung des Gymnasiums am Wall zu verzichten. Im Laufe der Diskussion wurde festgestellt, dass auch bei einer möglichen Belieferung und Zusammenarbeit mit dem Dom Gymnasium der Vereins-Namensbestandteil „Gymnasium am Wall“ nicht entscheidend sein wird. Bei einer Zusammenlegung/Zusammenarbeit müssten sowieso weitere Bestandteile der Satzung wie z.B. das Vorgehen bei der Auflösung des Vereins angepasst werden.

Es wurde einstimmig mit 16 Ja-Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen:

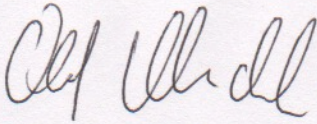
- Der 1. Absatz der Präambel bleibt wie in der Satzung vom 29.01.2013
- Der 2. Absatz der Präambel wird aus dem Änderungsvorschlag 2015 übernommen
- §1 bleibt wie in der Satzung vom 29.01.2013
- Alle restlichen Änderungsvorschläge 2015 (§2 Zweck des Vereins, §4 Mitgliedschaft Ziffer 5, §7 Mitgliederversammlung, §10 Datenschutz, §11 Auflösung des Vereins) werden angenommen

Die hiermit beschlossene Satzung vom 8.6.2015 befindet sich im Anhang.

12 Verschiedenes

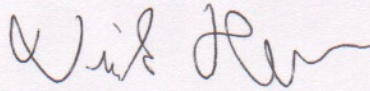
Es lagen keine weiteren Tagesordnungspunkte vor.

Olaf Kluckhuhn schließt die Versammlung um 21:00 und wünscht allen Teilnehmern einen guten Heimweg.



Versammlungsleiter

Olaf Kluckhuhn



Protokollant

Dr. Dirk Heuer

Anlagen:

Teilnehmerliste vom 08.06.2015

Beschlossene Satzung Stand 08.06.2015

Vorname Name	Unterschrift
1 Franka Walter	[Signature]
2 Carola Meyer	[Signature]
3 Annejet Trone-Hoops	[Signature]
4 Petra Sehn	[Signature]
5 Axel Berkenkamp	[Signature]
6 Torsten Grund	[Signature]
7 GÜENTER OSSWALD	[Signature]
8 Jörg Peters	[Signature]
9 Regina Grund	[Signature]
10 Britille Thauer	[Signature]
11 Astrid Heemsoth	[Signature]
12 Ulrik von Bogen	[Signature]
13 Harlene Ellendorf	[Signature]
14 Wulf Rens	[Signature]
15 Olaf Kluckhohn	[Signature]
16 Susanne Oswald-Niemzok	[Signature]
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	
28	
29	
30	
31	
32	
33	
34	
35	
36	
37	
38	
39	
40	

Satzung FiT - Verein e.V.

Präambel

Der Verein „FiT - Fit in den Tag - Verein zur Förderung der gesunden Ernährung am Gymnasium am Wall e.V.“ unterstützt und fördert das Gymnasium am Wall in seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Über ein gesundes und preiswertes Angebot an Speisen und Getränken und über die Unterstützung der Schüler und Schülerinnen soll Gesundheitskompetenz vermittelt und Leistungsfähigkeit gefördert werden.

„Wer sich gesund ernährt,
kann auch gut denken,
arbeiten und sportlich sein.“

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „FiT - Fit in den Tag - Verein zur Förderung der gesunden Ernährung am Gymnasium am Wall e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer 200085 eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist in 27283 Verden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken unter Einbeziehung der vom Verein betreuten Schülerinnen und Schüler
 - b. Ausbildung der vom Verein betreuten Schülerinnen und Schüler über Inhalte des Infektionsschutzgesetzes, Hygienevorschriften und des Arbeitsschutzes
 - c. Erziehung und Fortbildung der Schülerinnen und Schüler zur gesunden Ernährung
 - d. Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des gemeinsamen Mittagessens
 - e. eine kostengünstige Beköstigung der Schülerinnen und Schüler mit guter, ernährungsphysiologisch wertvoller Verpflegung

Die Aus- und Weiterbildung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in eigenen Räumen im Gymnasium am Wall. Die kostengünstige Beköstigung von Schüler und Schülerinnen mit guter ernährungsphysiologisch wertvoller Verpflegung kann neben dem Gymnasium am Wall auch auf andere Schulen innerhalb der Stadt Verden erweitert werden.

§3: Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber/innen von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Juristische Personen werden in dem Verein durch ein zu bestimmendes Mitglied vertreten. Mit der Auf-

- nahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Beitritt entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Einzugsermächtigung des/der Antragsteller/s/in enthalten. Im Falle der Ablehnung kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses durch den Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu entscheiden hat.
 3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 5. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Kündigung unter Beachtung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Eine verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes mitgliederschaftliche Recht gegenüber dem Verein.
 6. Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 7. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a. wenn keine gültige Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag vorliegt,
 - b. wenn ein Beitragsrückstand auch nach erfolgter Mahnung besteht.
 8. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Im Falle des Ausschlusses kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses bei dem Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden hat.

§5: Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch den Verkauf von Speisen und Getränken, über Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Mitgliedsversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Kasse und Rechnung des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Personen (Kassenprüfer) zu prüfen.

§6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied ab 14 Jahren ohne Beitragsrückstand hat auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt. Stimmrechte können nicht übertragen werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Halbjahr, vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail und durch Bekanntmachung auf der Homepage des FiT-Vereins. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. einen Tag nach Bekanntmachung auf der Homepage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf schriftlichem Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen mindestens folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzprüfers,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand und der Kassenprüferberichte
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - f. Festsetzung der Beitrags- und Ausgabenordnung,
 - g. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes,
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die weder eine Satzungsänderung noch eine Änderung des Vereinszwecks oder eine Vereinsauflösung betreffen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über eine Satzungsänderung nach § 33 Abs.1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Über die Änderung des Vereinszwecks nach § 33 Abs.1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stim-

men.

12. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Satzungsänderungen nach § 33 Abs.1 Satz 1 BGB, Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs.1 Satz 2 BGB und die Auflösung des Vereins müssen den Vereinsmitgliedern zusammen mit der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
14. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
15. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
16. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
17. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich gemacht werden. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
18. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und einer Kassenwartin bzw. einem Kassenwart.
2. Gemäß § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes einzelne Vorstandsmitglied vertreten (Einzelvertretungsvollmacht).
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Vereinsmitglieder sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Gleichfalls unzulässig ist die Übernahme eines Vorstandsamtes als Mitglied der geschäftsleitenden Schulleitung.
4. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 7. Soweit vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gefordert, dürfen redaktionelle Satzungsänderungen vom Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§9: Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
2. Der Beirat unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
3. Der Beirat sollte aus jeweils mindestens einem Mitglied der Schulleitung, des Lehrerkollegiums, der Schülerschaft, der Beschäftigten und der Elternschaft bestehen.
4. Der Vorstand lädt den Beirat mindestens einmal im Halbjahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Der Vorstand kann den Beirat nach Bedarf und muss ihn auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Beirates einberufen. Der Beirat kann jederzeit Auskünfte vom Vorstand einholen. Der Vorstand lädt den Beirat zu Mitgliederversammlungen ein.
5. Der Beirat wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Beiratsmitglieder müssen nicht dem Verein angehören.
7. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§10: Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer(n) und Kontoverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die E-Mailadresse, weil die Kommunikation (z.B. Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, etc.) zur Vermeidung von Portokosten elektronisch erfolgt.

E-Mails gelten als zugestellt, wenn Sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet wurden.

§11: Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen berufen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulverein des Gymnasiums am Wall e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder, sollte dieser Verein nicht mehr bestehen oder als steuerbegünstigt anerkannt sein, an den Schulträger des Gymnasiums am Wall zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung von Schülern des Gymnasiums am Wall.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gründungssatzung auf der Mitgliederversammlung am 10.01.2007 beschlossen.

Erste Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 29.01.2013 beschlossen.

Zweite Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 08.06.2015 beschlossen.

Verden, den 08.06.2015

